

~~II-10783 der Beifagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode~~

Nr. 5301J

A N F R A G E

1993 -07- 15

der Abgeordneten Apfelbeck, Scheibner, Mag. Haupt  
an den Bundesminister für Landesverteidigung  
betreffend "Einberufung des Maturajahrganges 1993 zum ET 01.07.1993"

Für den ET 01.07.1993 sollen verstärkt Absolventen des Maturajahrganges 1993 Einberufungsbefehle erhalten haben. Bisher war es Praxis des BMLV die Maturanten erst zum ET 01.10.d.J. einzuberufen, um ihnen die Möglichkeit zu geben entweder über die Sommermonate einer Beschäftigung nachzugehen, Maturareisen zu unternehmen oder im September zu immatrikulieren. Durch eine solche Immatrikulation und Inskription waren bisher die Voraussetzungen geschaffen um gemäß § 36a Abs. 3 Z. 3 WG 1990 einen Antrag auf Aufschub der Einberufung zu stellen. Zum ET 01.07.d.J. wurden üblicherweise nur die Maturanten einberufen, die darum ersuchten, oder die bei einer allfälligen Einberufung zu diesem Termin keine Einwände erhoben.

Mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung Zl. 21.000/884-2.7/93 wurde die Einberufung von Maturanten des Jahrganges 1993 derart geregelt, daß im Regelfall nur derjenige Wehrpflichtige, der noch keinen Einberufungsbefehl besitzt, bis Ende September eine Frist gesetzt bekommen kann, um den Nachweis des Hochschulstudiums zu erbringen. Alle anderen, die bereits über einen Einberufungsbefehl verfügen, würden - sofern sie nicht Zivildienst leisten wollen - nur nach Maßgabe der militärischen Notwendigkeiten einen Aufschub erhalten. Dieser Erlaß wird selbst von rechts- und sachkundigen Beamten des BMLV als "Willküranordnung" zur herrschenden Rechtslage (§ 36a WG) betrachtet, die den Betroffenen vor den außerordentlichen Gerichten hohe Chancen auf Erfolg einräumen würden.

In Einzelfällen soll es trotz begründeten Antrags auf Aufschub zu Einberufungen gekommen sein. Dies läßt befürchten, daß - sollte dieser Erlaß bis zum ET 01.07.1994 nicht aufgehoben werden - noch mehr Maturanten Zivildienst leisten werden und somit die angestrebte Zahl an Grundwehrdienstern für die HG-Neu nicht darstellbar sein wird.

Die unternommenen Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

Anfrage:

1. Wieviele Grundwehrdiener wurden in den letzten fünf Jahren zum ET 01.07. (einschließlich ET 1993) einberufen?
  - 1a. Wieviele davon waren Absolventen des jeweiligen Maturajahrganges?
2. Wie hoch war der Prozentsatz der Maturanten an den Zivildienstern in den letzten fünf Jahren (einschließlich 1993)?

3. Wieviele Maturanten haben in den letzten fünf Jahren zum ET 01.07. um Aufschub der Einberufung angesucht (einschließlich ET 1993)?
4. Wieviele Anträge auf Aufschub von Maturanten des Jahrganges 1993 wurden heuer für den ET 01.07. genehmigt?
- 4a. Wieviele der nichtgenehmigten Aufschubanträge waren mit Maturareisen oder dem Wunsch im Herbst 1993 ein Hochschulstudium zu beginnen begründet?
5. Warum wurden diese Anträge dennoch abgelehnt?
6. Wer ist für den Erlaß Zl. 21.000/884-2.7/93 verantwortlich?
7. Wurde der oben genannte Erlaß auf seine Gesetzmäßigkeit geprüft?
8. Welche Maßnahmen haben sie ergriffen damit durch dieses Vorgehen kein Schaden für die geistige Landesverteidigung entsteht?